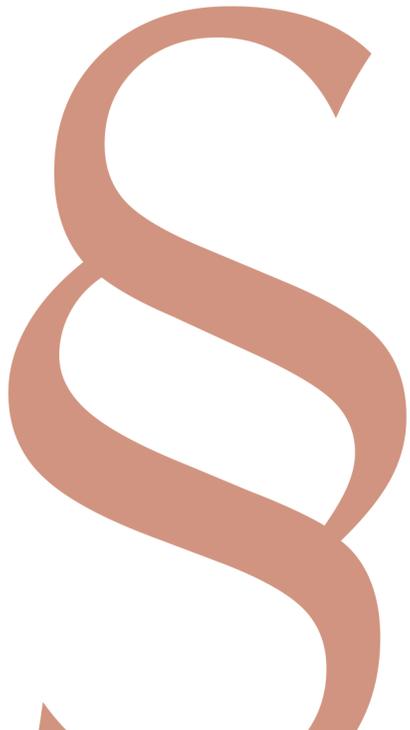


Neue Juristische Beiträge

David Chrobok

**Zur Strafbarkeit  
nach dem Anti-Doping-Gesetz**





David Chrobok

## **Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz**

Herbert Utz Verlag · München 2017

Neue Juristische Beiträge  
Band 116

Ebook (PDF)-Ausgabe:  
ISBN 978-3-8316-7343-8 Version: 1 vom 07.11.2017  
Copyright© Herbert Utz Verlag 2017

Alternative Ausgabe: Hardcover  
ISBN 978-3-8316-4648-7  
Copyright© Herbert Utz Verlag 2017





David Chrobok

**Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz**



Herbert Utz Verlag · München

## Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 116



Zugl.: Diss., Bochum, Univ., 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2017

ISBN 978-3-8316-4648-7

Printed in EC

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2017 berücksichtigt werden.

Mein herzlicher Dank gilt meinem akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. Gereon Wolters, nicht nur für die Ermöglichung und Betreuung dieser Arbeit, sondern darüber hinaus für die jahrelange einzigartige Unterstützung und Förderung, die ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl erfahren durfte.

Herrn Professor Dr. Thomas Feltes, M.A., danke ich für die Übernahme und zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Ein großes Dankeschön gebührt zudem allen Personen, die mich beim Vorhaben der Promotion unterstützt und ermutigt haben.

Schließlich möchte ich mich sehr herzlich bei meinen Eltern für die Unterstützung in jeglicher Hinsicht bedanken, ohne die mein Werdegang nicht möglich gewesen wäre. Ihnen ist diese Arbeit in größter Dankbarkeit gewidmet.

Münster, im März 2017

*David Chrobok*



# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT .....	III
EINLEITUNG .....	1
ERSTES KAPITEL – EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN .....	5
A. ZUR ORGANISATION DES SPORTS.....	5
I. Dimensionen des Sports.....	5
II. Die „zwei Säulen“ des Sportrechts.....	7
III. Organisation von Sportvereinen und -verbänden.....	10
1. Hierarchiestruktur der Vereine und Verbände.....	10
2. Vereinsautonomie .....	11
3. Grundsätzliche Monopolstellung der Fachverbände .....	13
IV. Unterwerfung der Athleten unter Verbandsrecht.....	14
1. Unterwerfung als organisiertes Vereinsmitglied .....	14
2. Unterwerfung mittels rechtsgeschäftlicher Vereinbarungen .....	15
V. Zwischenfazit.....	17
B. DER DOPINGBEGRIFF .....	18
I. Etymologie .....	20
II. Definitionsbemühungen.....	21
1. Allgemeines Wortverständnis.....	21
2. Abstrakte Definitionsversuche.....	22
3. Präzisierung durch Verbotslisten .....	23
a) Definition des IOC .....	23
b) Dopingverständnis im WADA-Code.....	24
III. Zwischenfazit .....	28
C. VERBINDLICHKEIT DES WADA-CODES .....	29
I. Implementierung in das Verbandsrecht .....	29
II. Staatliche Bestrebungen.....	31
1. Übereinkommen des Europarates .....	31
2. Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport.....	32
a) Ausgangspunkt WADA-Code.....	32
b) Verhältnis des WADA-Codes zum Übereinkommen .....	33
D. ZUSAMMENFASSUNG .....	34

## Inhaltsverzeichnis

ZWEITES KAPITEL – ENTWICKLUNG UND ZWECK DES ANTI-DOPING-GESETZES...	36
A. ENTWICKLUNG.....	36
I. Entwicklung strafrechtlicher Dopingverbote .....	38
II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes .....	40
B. DAS ANTI-DOPING-GESETZ IM ÜBERBLICK .....	41
C. ZWECK DES GESETZES (§ 1 ANTI DOPG) .....	43
I. Rechtliche Einordnung.....	43
1. Methodische Bedeutung für die Gesetzesauslegung .....	43
2. Verfassungsrechtliche Bedeutung.....	44
a) Keine Legitimationswirkung.....	45
b) Zur Rechtsgutslehre .....	45
c) Verfassungsgerichtliche Prüfungspraxis.....	48
3. Zwischenfazit.....	52
II. Kodifizierte Gesetzeszwecke.....	52
1. Schutz der Gesundheit .....	53
a) Gesundheit des einzelnen Sportlers .....	53
b) Schutz der Allgemeinheit.....	58
2. Integrität des Sports .....	60
a) Vermeintlich (rechtlich) unbekannte Begriffe .....	61
b) Der Versuch einer Begriffskonkretisierung.....	63
aa) Regeln als Grundvoraussetzung sportlicher Wettbewerbe.....	63
bb) Anti-Dopingvorgaben als fundamentale Wettbewerbsregeln .....	63
cc) Fairness und Chancengleichheit .....	66
(1) Chancengleichheit .....	67
(2) Fairness.....	69
dd) Zwischenfazit .....	70
c) Wirtschaftlicher Wettbewerbsschutz als Strafzweck.....	70
aa) Gesetzgeberische Intention.....	71
bb) Systematische Betrachtung.....	71
cc) Zwischenergebnis .....	72
d) Sportwettbewerbe als schützenswerte wirtschaftliche Wettbewerbe? .	73
D. ZUSAMMENFASSUNG .....	78
DRITTES KAPITEL – ZUR STRAFBARKEIT NACH DEM ANTI-DOPING-GESETZ .....	80
A. VERBOTENER UMGANG UND ANWENDUNG (§ 2 ANTI DOPG) .....	80
I. Strafzweck.....	81

## Inhaltsverzeichnis

1. „Volksgesundheit“ .....	81
2. Misslungene Umsetzung .....	81
a) Mangelnde Zweckförderung .....	82
b) Problempunkt Gleichheitsgrundsatz .....	83
II. Vom Verbot erfasste Dopingmittel und -methoden .....	84
1. Überblick .....	84
2. Verweisung auf externe Verbotliste .....	85
a) Listenverweis .....	85
b) Verfassungskonformität von Blankettstrafgesetzen .....	87
c) Umsetzung im Anti-Doping-Gesetz .....	90
d) Zumutbarkeit .....	92
e) Änderungsvorschlag .....	93
3. Verbotene Mittel und Methoden (Überblick) .....	94
a) Mittel .....	95
b) Methoden .....	100
4. Kein zwingendes Leistungssteigerungspotential .....	101
III. Zu Zwecken des Dopings beim Menschen im Sport .....	102
1. Doping als Rechtsbegriff .....	102
2. Sport als Rechtsbegriff .....	103
a) „Sport“ – fehlende Legaldefinition .....	103
aa) Fehlende Präzisierung .....	103
bb) Allgemeines Wortverständnis .....	105
cc) Sportwissenschaftliches Verständnis .....	106
dd) Aufnahmeordnung des DOSB .....	108
ee) Teleologisch-systematische Betrachtung .....	109
ff) Kritik .....	110
gg) Zwischenfazit .....	114
b) Kein zwingender Wettkampfbezug .....	115
c) Kein „Gehirndoping“ außerhalb des Sports .....	115
3. Einschränkung auf menschliches Doping .....	116
4. Heilbezogener Einsatz .....	116
IV. Verbotene Handlungen nach § 2 Abs. 1 AntiDopG .....	117
1. Herstellungsverbot .....	117
a) Begriff des Herstellens .....	118
b) Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen .....	119
c) Räumlicher Geltungsbereich .....	120

## Inhaltsverzeichnis

2. Verbot des Handeltreibens.....	122
a) Begriff des Handeltreibens.....	122
b) Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen.....	124
aa) Tätigkeit.....	125
(1) Bestrebungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften.....	125
(2) Faktische Handlungen.....	128
bb) Umsatz.....	129
cc) Eigennützigkeit.....	130
3. Verbot der Veräußerung, Abgabe oder sonstigen Inverkehrbringens....	131
a) Veräußerungs- und Abgabeverbot.....	131
b) Verbot des sonstigen Inverkehrbringens.....	133
4. Verschreibungsverbot.....	134
V. Anwendungsverbot (§ 2 Abs. 2 AntiDopG).....	135
1. Anwendung von Dopingmitteln.....	136
2. Anwendung von Dopingmethoden.....	137
VI. Besitz-, Erwerbs- und Verbringungsverbot (§ 2 Abs. 3 AntiDopG).....	138
1. Zweck der Regelung.....	138
a) Gesundheitsschutz.....	138
b) Kritik.....	139
2. Dopingmittel in nicht geringer Menge.....	140
a) Relevante Dopingmittel.....	141
b) Nicht geringe Menge.....	141
3. Das Verbot im Einzelnen.....	142
a) Erwerbsverbot.....	143
b) Besitzverbot.....	144
c) Verbringungsverbot.....	147
VII. Fazit zu § 2 AntiDopG.....	148
B. DAS SELBSTDOPINGVERBOT (§ 3 ANTIDOPG).....	150
I. Überblick.....	151
II. Strafzweck.....	151
1. Lauterkeit sportlicher Wettbewerbe.....	151
2. Zweifelhafte Verfassungsmäßigkeit.....	152
a) Legitimer Strafzweck und Zweckförderung.....	152
b) Fehlende Erforderlichkeit.....	153
aa) Ausreichende Selbstregulierungsmechanismen der Verbände.....	153
bb) Fehlende präventive Wirkung.....	157

## Inhaltsverzeichnis

3. Zwischenfazit.....	159
III. Das Selbstdopingverbot im Einzelnen .....	160
1. Anwendungsverbot (§ 3 Abs. 1 AntiDopG).....	160
a) Anwendung .....	160
b) Wirkstoffeingrenzung .....	161
c) Absicht zur Vorteilsverschaffung in Wettbewerben.....	162
d) Ausnahme: Medizinisch indizierte Anwendung.....	163
2. Teilnahmeverbot (§ 3 Abs. 2 AntiDopG).....	166
3. Erwerbs- und Besitzverbot (§ 3 Abs. 4 AntiDopG) .....	167
a) Zweck der Regelung.....	167
b) Erwerbsverbot.....	168
c) Besitzverbot.....	170
4. Einschränkungen.....	172
a) Wettbewerbe des organisierten Sports (§ 3 Abs. 3 AntiDopG).....	173
b) Eingeschränkter Täterkreis (§ 4 Abs. 7 AntiDopG) .....	174
aa) Spitzensportler .....	174
bb) Einnahmen von erheblichem Umfang.....	175
IV. (Strafprozessuale) Kritikpunkte .....	179
1. Auskunft- und Mitwirkungspflichten.....	179
a) Zwang zur Selbstbelastung.....	180
b) Notwendige Korrektur .....	183
aa) Parallelbetrachtung zu Internal Investigations.....	184
bb) Lösungsvorschlag.....	186
2. Doppelbestrafungsverbot.....	188
a) Ne bis in idem-Grundsatz.....	188
b) Denkbare Härteausgleich.....	189
3. Manipulationsgefahr und früher Anscheinsbeweis .....	190
V. Fazit zu § 3 AntiDopG .....	193
C. STRAFVORSCHRIFTEN (§ 4 ANTIDOPG) .....	194
I. Grundtatbestände.....	195
II. Qualifikationstatbestände .....	196
1. § 4 Abs. 4 Nr. 1 AntiDopG.....	196
2. § 4 Abs. 4 Nr. 2 AntiDopG.....	198
III. Tätige Reue.....	200
1. Freiwillige Aufgabe der Verfügungsgewalt .....	201
2. Vorschlag zur Ausweitung.....	202

## Inhaltsverzeichnis

D. ERWEITERTER VERFALL UND EINZIEHUNG (§ 5 ANTI DOPG) .....	204
E. KONKURRENZRECHTLICHE BEWERTUNG .....	205
VIERTES KAPITEL – FAZIT .....	206
ANHANG.....	210
LITERATURVERZEICHNIS .....	220

## EINLEITUNG

Im Jahre 1968 erschien der Comic „*Asterix bei den Olympischen Spielen*“ anlässlich der Olympischen Spiele in Mexiko-Stadt und widmete sich in spöttischer Weise der Doping-Thematik. *Majestix*, der Häuptling des gallischen Dorfes, setzte sich zunächst dafür ein, dass die Teilnehmer seines Stammes bei den Olympischen Spielen den berühmten „Zaubertrank“ einnehmen und führte diesbezüglich aus, dass Sport für ihn „keinerlei Ungewissheit“ bedeute.<sup>1</sup> Letztlich verzichtet der Gallier *Asterix* auf den Konsum des leistungssteigernden „Zaubertranks“ und verliert deutlich gegen die Römer, die nur durch die positiven Wirkungen ebenjenes Trankes gewinnen konnten. Im Comicwerk von *Goscinny* und *Uderzo* wurde schließlich mittels blau gefärbter Zungen der Beweis für den Konsum des „Zaubertranks“ und somit für unerlaubte Leistungssteigerungen geführt.<sup>2</sup> Durchaus schwieriger gestaltete sich ein solcher Beweis jedoch bei den Olympischen Spielen in Mexiko-Stadt, als zum ersten Mal überhaupt Dopingkontrollen bei Olympischen Sommerspielen durchgeführt wurden: Die mehreren hundert Dopingkontrollen führten lediglich zu einem einzigen positiven Dopingbefund – aufgrund von Alkohol.<sup>3</sup> Nach den nunmehr nahezu unzähligen „Dopingskandalen“ und Enthüllungen wissen wir, dass die Sportwelt damals mitnichten „sauber“ war als die heutige, vielmehr mangelte es an den (wissenschaftlichen) Möglichkeiten zur Nachweisbarkeit des zum Teil staatlich<sup>4</sup> angeordneten Dopings. Wäre der Nachweis ebenso einfach zu führen gewesen wie im Comic, „blaue Zungen“ hätte es bei den Olympischen Spielen 1968 daher wohl zahlreiche gegeben.<sup>5</sup>

In unvergleichbarer Weise polarisiert der Leistungssport Menschen weltweit – unabhängig von Nationalität, Religion, Bildungsstand und Einkommen. Und genau in dieser übergreifenden Begeisterung liegt zugleich eine beträchtliche monetäre Einnahmequelle. Mittlerweile hat sich der hoch kommerzialisierte (Leistungs-)Sport zu einem nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor entwickelt. Doch würde der Sport in gleichen Maßen einen hohen wirtschaftlichen Stellenwert und Reiz besitzen, wenn beispielsweise bei den nächsten Olympischen Spielen „lediglich“ vergleichbare

---

<sup>1</sup> *Goscinny/Uderzo*, *Asterix bei den Olympischen Spielen* (Nachdruck 2013), S. 15; die französische Erstauflage erschien anlässlich der Olympischen Spiele in Mexiko-Stadt im Jahre 1968.

<sup>2</sup> *Goscinny/Uderzo*, *Asterix bei den Olympischen Spielen* (Nachdruck 2013), S. 47.

<sup>3</sup> Der schwedische Athlet *Hans-Gunnar Lilienwall* (Moderner Fünfkampf) sorgte für den ersten dokumentierten Dopingfall bei den Olympischen Spielen. Im Rahmen der ersten Dopingtests waren zahlreiche Substanzen (etwa Steroide) noch nicht Gegenstand der Tests und das obwohl bereits entsprechendes Doping umfangreich stattfand; zur Geschichte des Dopings bei den Olympischen Spielen siehe die umfassende Aufstellung von *Kremenik et al.*, *KJMW* 2006 (Vol. 1), 19 ff.

<sup>4</sup> Zum Doping im Staatssystem der ehemaligen DDR vgl. nur die umfassenden Werke von *Spitzer*, *Doping in der DDR* (4. Aufl., 2012) und *Engel*, *Doping in der DDR* (2010). Zur staatlichen Entschädigung siehe das bis zum 31. Dezember 2007 geltende Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Doping-Opfer der DDR (Dopingopfer-Hilfegesetz) und das neue Zweite-Dopingopfer-Hilfegesetz vom 3. Juli 2016, BGBl. 2016 I, S. 1546.

<sup>5</sup> Für die Doping-situation in den 1960er Jahren findet *L. Prokop* gar die Bezeichnung der „Chemischen“ anstelle der „Olympischen“ Spiele treffender, *Selecta* 1968, 2803.

## Einleitung

Leistungen durch die Athleten vollbracht und bestehende Rekorde nicht wie selbstverständlich eingestellt würden? Ein derartiges Szenario liefe dem heutigen Geist der modernen<sup>6</sup> Olympischen Spiele *Citius, Altius, Fortius*<sup>7</sup>, der nicht nur stellvertretend für das Bestreben im modernen Leistungssport steht, sondern auch das Spiegelbild der Gesellschaft ist, zuwider. Dabei nimmt diese Devise nicht nur in sportlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht dort Geltung in Anspruch, wo der (Spitzen-)Sport in seiner Ausgestaltung auf das Engste mit kommerziellen Interessen durchflochten ist. Dennoch ist diese selbstverständliche Verknüpfung von Sport und wirtschaftlichen Interessen eine vergleichsweise neuere. So findet sich in einem Lexikon aus dem Jahre 1909 noch die Erläuterung, dass es gerade ein wesentliches Merkmal des Sports sei, dass seine Ausführung nicht um des Gelderwerbwillen geschehe.<sup>8</sup> Im Bereich des Spitzensports ist diese Aussage in Zeiten von komplexen rechtlichen Vertragsausgestaltungen vornehmlich für Berufssportler unbestritten überholt – mag dies auch (noch) nicht für alle Sportarten gelten.<sup>9</sup> Der sportliche Wettbewerb hat sich zu einem wirtschaftlichen Wettbewerb eigener Art entwickelt.

Doch weil jede Medaille ihre Kehrseite hat, werden nicht wenige der zunächst medial und gesellschaftlich euphorisch gefeierten Helden des Sports später – von einem eben solchem Echo begleitet – des Dopings überführt. Dabei dürfte dieses, von der Gesellschaft als unlauter aufgefasste Verhalten eigentlich niemanden ernsthaft überraschen, wenn bereits die Ausgestaltung zahlreicher Wettbewerbe darauf abzielt, den Athleten an seine äußerste Leistungsgrenze zu bringen und es gleichwohl einzelne Athleten vermögen in (zunächst) kaum begreifbarer Weise herauszuragen und eine Sportart über Jahre hinweg nahezu konkurrenzlos zu dominieren. Wie sehr Doping dabei über Jahrzehnte von zahlreichen Spitzensportlern als Selbstverständlichkeit aufgefasst wurde, lässt sich an Äußerungen „großer Athleten“ allenfalls erahnen, wie die des ersten fünffachen *Tour de France*-Siegers (1957, 1961 bis 1964)

---

<sup>6</sup> Die Austragung der ersten Olympischen Spiele der Neuzeit fand im Jahre 1896 in Athen statt, vgl. *Swaddling*, Die Olympischen Spiele der Antike (2004), S. 165. Die antiken Spiele fanden im Jahr 393 n. Chr. durch den ersten christlichen Kaiser Roms Theodosios I. ihr Ende, der sämtliche heidnischen Kulte verbot, vgl. *Swaddling*, Die Olympischen Spiele der Antike (2004), S. 163.

<sup>7</sup> Zu Deutsch: *Höher, schneller, stärker*. Das Motto der modernen Olympischen Spiele geht zurück auf den französischen Dominikanerpater *Henri Dion* und fand sich 1949 zum ersten Mal in der Satzung des IOC: „*Diese Ringe und die Devise Citius, Altius, Fortius konstituieren das olympische Emblem*“.

<sup>8</sup> Bibliographisches Institut (Hrsg.), *Meyers Großes Konversations-Lexikon* (Band 18, 6. Aufl., 1909), S. 778 (Stichwort: Sport).

<sup>9</sup> Siehe umfassend *Kirschenhofer*, Sport als Beruf (2002). So hat auch beispielsweise der Weltleichtathletikverband (IAAF), als Weltdachverband der nationalen Leichtathletiksportverbände, im Jahre 2001 seine Bezeichnung „angepasst“: Während seit seiner Gründung im Jahre 1912 IAAF für *International Amateur Athletic Federation* stand, handelt es sich nunmehr um die *International Association of Athletic Federations*, vgl. *Adolphsen*, Internationale Dopingstrafen (2003), S. 15. Dieses spiegelt sich auch in der Wandlung der Olympischen Spiele wider: So war die Teilnahme von Profisportlern bis in die 1980er Jahre aufgrund eines „Amateurparagraphens“ überwiegend ausgeschlossen und durften nur solche Athleten starten, die aus ihrer sportlichen Betätigung (überwiegend) keine finanziellen Vorteile erzielen; derartige Beschränkungen spielen bei den heutigen Olympischen Spielen indes keine Rolle mehr.

## Einleitung

*Jacques Anquetil: „You can't ride the Tour de France on mineral water“<sup>10</sup>, bis hin zum (ehemaligen<sup>11</sup>) siebenfachen Tour de France-Sieger (1999 bis 2005) Lance Armstrong, der im Jahr 2013 im Rahmen einer groß inszenierten Doping-Beichte im US-amerikanischen Fernsehen erklärte, dass für ihn das Doping so selbstverständlich war, wie die „Luft in den Reifen“ und das „Wasser in der Trinkflasche“<sup>12</sup> und es aus Sicht seines größten Konkurrenten Jan Ullrich daher wohl nur konsequent war ebenfalls zu „dopen“: „Fast jeder hat damals leistungssteigernde Substanzen genommen. Ich habe nichts genommen, was die anderen nicht auch genommen haben. Betrug fängt für mich dann an, wenn ich mir einen Vorteil verschaffe. Dem war nicht so. Ich wollte für Chancengleichheit sorgen“.<sup>13</sup>*

Doch die finanziell eingebundenen Sponsoren und Werbetreibenden, die Medien und die Gesellschaft erwarten stets neue Höchstleistungen und Rekorde frei von Dopingeinfluss.<sup>14</sup> Hierzu zählt auch der Staat, der mit der „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ die Höhe der Grundförderung unter anderem an erzielten olympischen Medaillen festmacht und dadurch selbst der Dopingbekämpfung konträr laufende Anreize setzt.<sup>15</sup> So zeigt sich auf den zweiten Blick, wie sehr das grenzenlose Motto *Citius, Altius, Fortius* den modernen (Leistungs-)Sport in paradoxer Weise prägt.<sup>16</sup>

Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers ist der gedopte einst gekorene Held des Sports nicht mehr länger nur „Dopingsünder“, sondern seit dem 18. Dezember

---

<sup>10</sup> Tomlinson, A Dictionary of Sport Studies (2010), S. 19.

<sup>11</sup> Alle sieben Titel wurden im Oktober 2012 durch den Radsport-Weltverband UCI (*Union Cycliste Internationale*) basierend auf den Dopingerkenntnissen der US-amerikanischen Anti-Doping Agentur USADA (*United States Anti-Doping Agency*) aberkannt. Von einer Neuvergabe der Titel wurde abgesehen, waren die Zweitplatzierten in den Jahren 1999 bis 2005 entweder bereits des Dopings überführt oder zumindest verdächtigt worden.

<sup>12</sup> Vgl. dazu das Interview vom 17. Januar 2013 im Rahmen der US-Talkshow „*Oprah's Next Chapter*“ mit der Moderatorin *Oprah Winfrey* auf dem Sender CBS:

- *Oprah Winfrey*: „*To keep on winning it meant you had to keep taking banned substances to do it? Are you saying that's how common it was?*“

- *Lance Armstrong*: „*Yes, and I'm not sure that this is an acceptable answer, but that's like saying we have to have air in our tyres or we have to have water in our bottles. That was, in my view, part of the job.*“

<sup>13</sup> So *Jan Ullrich* im Interview „*Ich bin schuldig*“ mit dem Focus Magazin 26/2013, S. 118.

<sup>14</sup> *Kreuzer*, ZRP 2013, 181 (182): „*Nur Illusionäre glauben, man könne immer neue Rekorde aufstellen, ohne künstlich nachzuhelfen.*“

<sup>15</sup> Siehe dazu die „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ als gemeinsames Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Olympischen Sportbundes unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz (2016), S. 9, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/2016/konzept-neustrukturierung-sport.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/2016/konzept-neustrukturierung-sport.pdf?__blob=publicationFile), zuletzt aufgerufen am 16. Januar 2017.

<sup>16</sup> Siehe hierzu auch *Lehner*, in: Festschrift Rössner (2015), S. 646 (647 f.) und *Bette*, DZSM 2008, 5 (6). Vgl. zum Spannungsverhältnis zwischen Sieg- und Chancengleichheitspostulat auch die Ausführungen von *Schild*, in: Festschrift Kargl (2015), S. 507 (515).

2015 zudem Straftäter. Mit diesem Anti-Doping-Gesetz<sup>17</sup> reagiert der Gesetzgeber wohl nicht zuletzt auf den medialen und öffentlichen Druck, der mit den Dopingfällen der Vergangenheit einhergegangen ist. Die bis anhin zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten seitens der Verbände und die Aufnahme von dopingspezifischen strafbewehrten Verboten in das Arzneimittelgesetz (AMG) wurden allein als nicht (mehr) ausreichend bewertet, um einen „sauberen“, „fairen“ und „gesunden“ Sport in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Im Vergleich zu der vormaligen gezielt auf Doping im Sport abzielenden Regelung im Arzneimittelgesetz rücken in den strafrechtlichen Vorschriften des neuen Anti-Doping-Gesetzes nicht mehr nur die Hintermänner in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Erstmals ist es ein bestimmter Athletenkreis selbst, der als Täter in Frage kommt – und dies nicht nur hinsichtlich potentiellen Selbstdopings, sondern bereits durch den bloßen (mengenunabhängigen) Besitz von dopingrelevanten Substanzen.

Da die Frage der Strafbarkeit des menschlichen<sup>18</sup> Dopings nach dem Kernstrafrecht bereits Gegenstand zahlreicher juristischer Dissertationen war und dahingehend umfassend aufgearbeitet worden ist,<sup>19</sup> beschränkt sich die vorliegende Untersuchung bewusst auf die Strafbarkeit nach dem nunmehr geltenden Anti-Doping-Gesetz<sup>20</sup>.

---

<sup>17</sup> Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG), BGBl. 2015 I, S. 2210.

<sup>18</sup> Zum Anwendungsverbot von Dopingmitteln und -methoden an Tieren nach § 3 Nr. 1b in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 4 Tierschutzgesetz (TierSchG) siehe *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze (Band 4, Stand: 212. Lieferung, 2017), TierSchG, § 3 Rdnrn. 7 ff. Zu den Sanktionsmöglichkeiten konkret im Pferderennsport siehe *Ameling*, Doping im Reitsport (2011), S. 56 ff., *Ackermann*, Strafrechtliche Aspekte des Pferdeleistungssports (2007), S. 38 ff. und *Ditz*, Doping im Pferderennsport (1986), S. 436 ff.

<sup>19</sup> Die kernstrafrechtliche Einordnung der Dopingproblematik wurde in den letzten Jahren behandelt von: *A. Schulz*, Doping als strafbare Gesundheitsgefährdung (2016), S. 83 ff.; *Tauschwitz*, Die Dopingverfolgung in Deutschland und Spanien (2015), S. 30 ff.; *Ott*, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit des Selbstdopings im Leistungssport (2013), S. 85 ff.; *Michel*, Doping (2010), S. 41 ff.; *Glockner*, Die strafrechtliche Bedeutung von Doping (2009), S. 139 ff.; *Figura*, Doping (2009), S. 151 ff.; *Haug*, Doping (2006), S. 186 ff.; *Lüer*, Dopingstrafen im Sport und der Grundsatz „Ne bis in idem“ (2006), S. 97 ff.; *Momsen-Pflanz*, Die sportethische und strafrechtliche Bedeutung des Dopings (2005), S. 82 ff.; mit Schwerpunkt zur Betrugsstrafbarkeit: *Schattmann*, Betrug des Leistungssportlers im Wettkampf (2008), S. 19 ff. und *Cherkeh*, Betrug (§ 263 StGB), verübt durch Doping im Sport (2000), S. 63 ff.

<sup>20</sup> Das Gesetz ist der Untersuchung angehängt.

## ERSTES KAPITEL – EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN

Bevor eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Fragen um die Strafbarkeit des Dopings erfolgen kann, ist es erforderlich, den „schillernden“<sup>21</sup> Begriff des „Dopings“ im vorherrschenden Verständnis zu beleuchten und ihm Konturen zu verschaffen. Für die rechtliche Verwendung gilt ohnehin, dass nur das, was auch bestimmbar ist, Gegenstand einer Sanktionierung sein kann. Umso mehr gilt dies für staatlich gesetzte Strafnormen aufgrund des Gebots der notwendigen Bestimmtheit folgend aus Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und § 1 Strafgesetzbuch (StGB). Die zentrale Schlüsselrolle für die gegenwärtige Bestimmung und Präzisierung des Doping-Begriffs haben insbesondere privatrechtlich organisierte Verbände inne. In ihren Regularien bestimmen sie, was unter Doping im Einzelnen zählt, und halten für Verstöße eigene verbandsrechtliche Sanktionierungen vor. Dabei können diese Regeln des Sports keineswegs von sich aus Wirkung und Geltung entfalten, handelt es sich nun einmal nicht um staatlich gesetztes Recht, weshalb es einer Unterwerfung des einzelnen Athleten oder einer konkreten gesetzlichen Einbindung bedarf, obschon die Arbeit der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) über völkerrechtliche Verträge zum Teil staatliche Anerkennung erfährt. Um die Strafvorschriften in der Dopingbekämpfung umfassend zu untersuchen und darstellen zu können, bedarf es zudem einer über die verbandsrechtliche Begriffsbeleuchtung des Dopings hinausgehenden kurzen Darstellung der Organisation des Sports und der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Anti-Doping-Regelwerk der WADA und den Sportverbänden, den Sportlern und (über völkerrechtliche Verträge) schließlich mit dem Staat selbst.

### A. ZUR ORGANISATION DES SPORTS

Bevor der Begriff des Dopings und die Einbettung der Anti-Doping-Regelwerke in völkerrechtliche Verträge dargestellt werden, soll in einem Überblick die verbandsrechtliche Struktur des Sports mit seinen Vereinen, Verbänden und den Anti-Doping Agenturen, mithin also zunächst die Organisation des Sports und die Verbindung der Regularien zu den einzelnen Akteuren an sich aufgezeigt werden.

### I. Dimensionen des Sports

Der tatsächlich immense gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellenwert des Sports in Deutschland<sup>22</sup> lässt sich anhand der nachfolgenden Ausführungen wohl allenfalls erahnen. So sollen schätzungsweise 27 Millionen Bundesbürger in ca. 93.000 Sportvereinen organisiert sein,<sup>23</sup> hinzu kommt die wohl ebenfalls siebenstellige Zahl jener,

---

<sup>21</sup> So *Linck*, NJW 1987, 2545 (2546).

<sup>22</sup> Vgl. hierzu insbesondere *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport (2004), S. 17 ff.

<sup>23</sup> Diese Zahlen finden sich bei *Zuck*, MedR 2014, 1, *Nolte*, in: Festschrift Schmidt-Jortzig (2011), S. 771 und auch BT-Drucks. 16/5526, S. 1.

die Sport losgelöst von Vereinen betreiben und dennoch (zum Teil auch auf professionellem Niveau) an verschiedenen Wettkämpfen teilnehmen.<sup>24</sup> Für zahlreiche Athleten liegt in der Erbringung sportlicher Leistungen zunehmend eine hauptberufliche<sup>25</sup> Einnahmequelle. Der Bundesminister des Innern *Thomas de Maizière*, in dessen Ressortverantwortung insbesondere die Förderung des Spitzensports fällt, bewertet den Sport gar als „größte Bürgerbewegung Deutschlands“<sup>26</sup>. Im Zeitraum von 2010 bis 2013 hat die Bundesregierung ca. 945 Millionen Euro an Bundesmitteln allein für die Förderung des Spitzensports bereitgestellt,<sup>27</sup> weshalb der Bund durchaus als „größter Sponsor des Spitzensports“<sup>28</sup> bezeichnet werden kann. Hinzu kommen zahlreiche Steuervergünstigungen und Förderungen etwa beim Bau von Sportstätten.<sup>29</sup>

Dabei nimmt der Sport schon lange nicht mehr nur für das gesellschaftliche Gemeinwesen, exemplarisch durch die Vermittlung von gemeinfreieitlichen Werten wie Fairness, Respekt, Akzeptanz und Toleranz und Verdiensten für die Gesundheitsvorsorge, Integration, Inklusion psychisch oder physisch beeinträchtigter Menschen, eine wichtige Aufgabe wahr,<sup>30</sup> vielmehr hat er sich darüber hinaus zu einem signifikanten und nicht zu unterschätzenden Wirtschaftsfaktor entwickelt.<sup>31</sup> Die Sportwirtschaft trägt insgesamt mit ihren Dienstleistungen und Waren beachtliche 3,3 Prozent (was in etwa 73,1 Milliarden Euro entspricht) zur gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in Deutschland bei und leistet damit inzwischen einen ähnlich

---

<sup>24</sup> Siehe dazu auch *König*, SpuRt 2010, 106.

<sup>25</sup> Umfassend *Kirschenhofer*, Sport als Beruf (2002).

<sup>26</sup> 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523, S. 11.

<sup>27</sup> Siehe den 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523, S. 14 f.

<sup>28</sup> So der damalige Bundesminister des Innern *Wolfgang Schäuble* im Vorwort zum 11. Sportbericht der Bundesregierung (2006), BT-Drucks. 16/3750, S. 9. Vgl. auch die Ausführungen unter Bezugnahme auf den Ausspruch „Hauptsponsor des Sports“ des früheren Bundesministers des Innern *Otto Schily* bei *Steiner*, in: Festschrift Röhrich (2005), S. 1225.

<sup>29</sup> Siehe dazu nur den 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523, S. 21 ff. und 77 ff.

<sup>30</sup> Zum hohen gesellschaftlichen Stellenwert des Sports („zentraler Bestandteil unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens“) siehe die Ausführungen im 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523, S. 1 ff. (insbesondere S. 13 ff.); siehe zudem die Hervorhebung in BT-Drucks. 18/4898, S. 17. Umfassend zur gesellschaftlichen Funktion: *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport (2004), S. 34 ff.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu *Nolte*, in: Bumke/Röthel (Hrsg.), Privates Recht (2012), S. 107 (110) und auch die Ausführungen bei *Götz*, Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfsport (2009), S. 15 ff.

hohen Beitrag wie der für die Bundesrepublik Deutschland relevante Bau von Maschinen.<sup>32</sup> Dabei soll allein das Volumen für Werbung, Sponsoring und Medienrechte<sup>33</sup> im Jahre 2010 in etwa 5,5 Milliarden Euro betragen haben, wovon allein immerhin 2,5 Milliarden Euro konkret auf das Sponsoring entfallen sind.<sup>34</sup> Dadurch kommt der gesamten Sportwirtschaft auch eine signifikante Beschäftigungswirkung in Deutschland zu, standen im Jahre 2008 in etwa 4,4 Prozent aller 40 Millionen Erwerbstätigen in einem Arbeitsverhältnis mit Bezug zum Sport (im weitesten Sinne).<sup>35</sup> Auf europäischer Ebene leistet der Sport mit allen Dienstleistungen und Waren gar einen beachtlichen Mehrwert von schätzungsweise 407 Milliarden Euro und stellt damit ca. 3,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union.<sup>36</sup>

## II. Die „zwei Säulen“ des Sportrechts

Aus diesem sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich hohen Stellenwert folgt das verständliche Interesse aller Beteiligten (Sportler, Zuschauer, Sponsoren, Unternehmen, Medienanstalten etc.)<sup>37</sup> an einem möglichst einheitlich geregelten Rahmen. Zu den Interessenten zählt auch der Staat selbst, der mit Hilfe der Sport- und Verbandsförderung diverse Ziele verfolgt.<sup>38</sup> Sofern im Zusammenhang mit sportbezogenen Regeln und Normen (im Großen und Ganzen) von „Sportrecht“ die Rede ist,

---

<sup>32</sup> Zu den Zahlen siehe *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* (Hrsg.), *Zahlen und Fakten zur Sportwirtschaft* (2013), S. 3 und *Ahlert*, Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in Deutschland – Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Satellitenkonto Sport 2008“ für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) (2013), S. 2. Noch im Jahre 1995 betrug der Anteil an der Bruttowertschöpfung ca. 1,5 Prozent – siehe dazu den 9. Sportbericht der Bundesregierung (1999), BT-Drucks. 14/1859, S. 15 und (mit weiteren Zahlen) *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen* (2003), S. 16 f.

<sup>33</sup> Zur Bedeutung der Medien für die Kommerzialisierung des Sports siehe *Götz*, *Die deliktische Haftung für Sportverletzungen im Wettkampfsport* (2009), S. 18 ff.

<sup>34</sup> Siehe dazu den 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523, S. 134.

<sup>35</sup> *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* (Hrsg.), *Zahlen und Fakten zur Sportwirtschaft* (2013), S. 2.

<sup>36</sup> *Nolte*, in: *Bumke/Röthel* (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107 (110).

<sup>37</sup> Vgl. für einen Überblick über die Interessenslage der am Sport Beteiligten *Pfister*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht* (3. Aufl., 2014), S. 31 ff.

<sup>38</sup> Zur Sportförderung des Bundes (dazu zählen auch zahlreiche Steuervergünstigungen) siehe insbesondere den 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523 S. 20 ff. Eingehend zur Sportförderung *Humberg*, *Die Förderung des Hochleistungssports durch den Bund* (2006). Zur Aufnahme einer Staatszielbestimmung „Sportförderung“ in das Grundgesetz siehe die Ausführungen von *Dreher*, *Staatsziele im Bundesstaat am Beispiel des Sports* (2005), S. 27 ff.

finden sich hierzu deskriptive Aussagen, wie „die zwei Säulen“<sup>39</sup>, die „Doppelgestigkeit“<sup>40</sup> oder die „Zweispurigkeit“<sup>41</sup> des Sportrechts.<sup>42</sup> Dies rührt zum einen daher, dass die innere Organisation des Sports als ureigene Aufgabe den privaten Vereinen und Verbänden zufällt und damit auf privatrechtlichen Regelwerken beruht („erste Säule“), die neben dem staatlichen Recht stehen („zweite Säule“).<sup>43</sup>

Die „erste Säule“ wird (im weiten Sinne) als sog. *Lex Sportiva*<sup>44</sup> bezeichnet und gliedert sich entsprechend des privatrechtlich organisierten Sportverbandrechts in eine nationale, kontinentale und internationale Ebene. Zu ihren primären Quellen zählen neben den Verbandssatzungen und -regelwerken auch zunehmend die vom Internationalen Sportgerichtshof (CAS<sup>45</sup>) hervorgebrachten Prinzipien.<sup>46</sup> Obschon „Ausdruck bürgerlicher Freiheit“<sup>47</sup>, kann die *Lex Sportiva* keine autonome Geltung beanspruchen, da sie staatlicher Anerkennung – sei es auch nur durch die vom Staat garantierte (und zugleich begrenzte) Verbandsautonomie – bedarf.<sup>48</sup> Sie ist keine originäre Rechtsordnung, die unabhängig vom staatlichen Recht besteht.<sup>49</sup> Dies beruht

---

<sup>39</sup> Vgl. hierzu nur *Nolte*, in: Bumke/Röthel (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107.

<sup>40</sup> *Schild*, *Sportstrafrecht* (2002), S. 7.

<sup>41</sup> *Vieweg*, *JuS* 1983, 825; siehe auch *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen* (2003), S. 48.

<sup>42</sup> Umfassend *Pfister*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, *Praxishandbuch Sportrecht* (3. Aufl., 2014), S. 8 ff., *Haas/Martens*, *Sportrecht* (2012), S. 28 ff. und *Wax*, *Internationale Sportrecht* (2009), S. 64.

<sup>43</sup> Siehe BGHZ 128, 93 (99), wonach die die Schaffung, Fortschreibung, Überwachung und Durchsetzung von Regeln des Sports (die für einen geordneten Sport- und Wettkampfbetrieb und die Organisation des Spitzensports und Breitensports sorgen) nicht als staatliche Aufgabe zu verstehen ist, sondern als zu erfüllende Aufgabe den Vereinen und Verbänden im Rahmen der Verbandsautonomie nach Art. 9 GG zufällt; vgl. auch *Nolte*, in: Bumke/Röthel (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107. Anders etwa in Frankreich, wo Sport und Staat traditionell eng miteinander verflochten sind und ein Sondervereinsrecht für Vereine und Verbände existiert. Sport ist in Frankreich als originäre staatliche Aufgabe ausgestaltet; Vereine und Verbände bedürfen der staatlichen Genehmigung durch den Minister für Gesundheit und Sport, hierzu siehe *Röthel*, *SpuRt* 2001, 89 ff.

<sup>44</sup> Umfassend zur Terminologie *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 17 (21) und *Siekman*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 59 ff.; vgl. zudem *Nolte*, in: Bumke/Röthel (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107 (108) und *Röthel*, *JZ* 2007, 755 ff. Zur Begriffsweite bestehen unterschiedliche Auffassungen im Schrifttum, jedoch erscheint ein weites Verständnis (für die Gesamtheit aller im Wege der Selbstregulierung gesetzten Normen durch nationale und internationale Sportverbände zur Schaffung eines einheitlichen Regelwerks und die Einbindung der Schiedssprüche des Internationalen Sportgerichtshofs) vorzugswürdig, siehe zum Ganzen auch *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 mit weiteren Nachweisen.

<sup>45</sup> *Court of Arbitration for Sport*.

<sup>46</sup> *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 17 (24).

<sup>47</sup> *Nolte*, in: Bumke/Röthel (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107 (108).

<sup>48</sup> *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 (228); siehe zudem *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 17 (37 ff.) und umfassend *Adolphsen*, *Internationale Dopingstrafen* (2003), S. 51 ff.

<sup>49</sup> Siehe OLG Frankfurt *SpuRt* 2001, 159 (161) und *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 17 (38 f.). Einige Stimmen sind dennoch der Auffassung, dass das Normengefüge des internationalen Sports dem des staatlichen Rechts vorgeht oder zumindest aber eine originäre, anationale Rechtsordnung darstellt; (kritisch) dazu und richtigerweise ablehnend *Adolphsen*, in:

schon darauf, dass der Schutz durch staatlich zwingendes Recht nicht durch private Rechtsnormen außer Kraft gesetzt werden kann – diese müssen einer staatlichen Konkretisierung, Kontrolle und Korrektur unterliegen.<sup>50</sup>

Daneben steht die „zweite Säule“ des Sportrechts für das von staatlicher Seite gesetzte Recht und lässt sich spiegelbildlich als *Lex Extra Sportiva*<sup>51</sup> bezeichnen. Mit zunehmender Professionalität und Kommerzialisierung des Sports ist auch das Interesse an einer kritischen staatlichen Überprüfung der „traditionellen Selbstregulierungsmechanismen“ gewachsen.<sup>52</sup> Das staatliche Recht kann nicht völlig außen vor bleiben und muss als Korrektiv und zur Ergänzung dort bemüht werden beziehungsweise eingreifen, wo die autonome verbandsrechtliche Selbstregulierung misslingt oder im Widerspruch zum staatlichen Recht steht.<sup>53</sup> Im Gegensatz zu früheren Jahren, geht es im heutigen eng mit wirtschaftlichen Interessen verflochtenen Spitzensport um mehr als „nur“ noch das bloße Ansehen der Athleten.<sup>54</sup> Der organisierte Sport ist „[...] *kein reines Freizeitvergnügen* [...]“<sup>55</sup> oder ein „[...] *Nebeneinander tobender Jungs* [...]“<sup>56</sup> mehr.<sup>57</sup> Im Laufe der Zeit ergaben sich mannigfache rechtliche Fragen, vornehmlich aus den Bereichen des Strafrechts (hier vor allem hinsichtlich der Strafbarkeit des Dopings und von Spielmanipulationen), dem Wettbewerbs-, dem Haftungs-, dem Arbeits-, dem Vereins- und Verbandsrecht, dem Medien- sowie dem Steuerrecht.<sup>58</sup> Bemerkenswert ist dabei die Diskrepanz der Regelungsdichte zwischen den beiden „Säulen“: Vom staatlichen Recht ausgehend ist der Bereich des Sports (noch) ein vergleichsweise „rechtsarmer“ Lebensbereich geblieben, während

---

Witt et al. (Hrsg.), *Privatisierung des Privatrechts* (2003), S. 281 (287), *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 17 (37 ff.) und *Vieweg/Staschik*, *SpuRt* 2013, 227 (228); vgl. zudem *Heß*, in: *Heß/Dressler* (Hrsg.), *Aktuelle Rechtsfragen des Sports* (1999), S. 1 ff.

<sup>50</sup> *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Lex Sportiva* (2015), S. 17 (38 f.) und auch *Adolphsen*, in: Witt et al. (Hrsg.), *Privatisierung des Privatrechts* (2003), S. 281 (287).

<sup>51</sup> Zum Begriff siehe nur *Nolte*, in: *Bumke/Röthel* (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107 (109).

<sup>52</sup> *Vieweg*, *JuS* 1983, 825.

<sup>53</sup> *Vieweg*, *JuS* 1983, 825; vgl. auch *Nolte*, in: *Bumke/Röthel* (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107 (111).

<sup>54</sup> *Eingängig Pfister*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht* (3. Aufl., 2014), S. 8: „*Früher ging es im Sport zumeist um nichts; [...] sie [die Sportler] verloren vielleicht an Ansehen, ohne dass sie gleich Sport- oder gar staatliche Gerichte angerufen hätten*“.

<sup>55</sup> *Nolte*, in: *Bumke/Röthel* (Hrsg.), *Privates Recht* (2012), S. 107 (110).

<sup>56</sup> *Heger*, *SpuRt* 2007, 153 (154).

<sup>57</sup> Ähnlich *C. Prokop*, *SpuRt* 2006, 192 (193): „*Sportler im Hochleistungsbereich üben ihren Sport nicht mehr als bloße Freizeitbeschäftigung, sondern als Beruf aus*“; *U. Fischer*, *NJW* 2005, 1028: „*Leistungssport, Profisport ist Big Business*“; *Danner*, *VersR* 1990, 2 (8): „*Der Sport ist nicht mehr eine Privatsache, sondern ist professionalisiert, kommerzialisiert und zum Teil zum Spektakel geworden*“. Anders die Einschätzung von *Beukelmann*, *NJW-Spezial* 2010, 56 (57), der trotz der immensen wirtschaftlichen Bedeutung annimmt, dass „[...] *es hier immer noch in erster Linie um Freizeitvergnügen* [...]“ geht.

<sup>58</sup> Zu den sich ergebenden Fragen aus den einzelnen Rechtsbereichen siehe nur die diversen Beiträge in *Nolte/Horst* (Hrsg.), *Handbuch Sportrecht* (2009) und auch *Nolte*, *Staatliche Verantwortung im Bereich Sport* (2004), S. 340 ff.

dagegen die von den Verbänden aufgestellten Regelwerke nicht selten mehrere hunderte Seiten umfassen.<sup>59</sup>

### III. Organisation von Sportvereinen und -verbänden

#### 1. Hierarchiestruktur der Vereine und Verbände

Trotz der erheblichen Bedeutung, welche der Sport in Deutschland einnimmt, ist die Binnenstruktur seit dem 19. Jahrhundert durch privatrechtliche Vereine und Verbände geprägt.<sup>60</sup> Ausgehend von der niedrigsten Ebene, schließen sich die meisten lokalen Sportvereine einem übergeordneten Landesfachsportverband an, der sich wiederum einem nationalen sportartspezifischen Dachverband unterordnet.<sup>61</sup> Die jeweiligen nationalen Dachverbände sind ihrerseits wiederum in kontinentalen Fachverbänden und im jeweiligen Weltfachsportverband<sup>62</sup> organisiert.<sup>63</sup> Daraus ergibt sich eine pyramidenförmige Struktur aufbauend auf unzähligen einzelnen Athleten als Basis bis hin zu den an der Spitze stehenden Weltfachverbänden der jeweiligen Sportarten.<sup>64</sup> Eine derartige hierarchische Organisation ist notwendig, um eine möglichst einheitliche Reglementierung in der jeweiligen Sportart garantieren zu können. Zur Realisierung werden die nationalen und regionalen Verbände zur Übernahme der aufgestellten Regeln durch die internationalen Sportfachverbände gezwungen.<sup>65</sup> Ein von unterschiedlichen Normen geprägter oder gar rechtsfreier Sport ließe den

---

<sup>59</sup> So treffend *Vieweg*, Faszination Sportrecht (aktualisierte Fassung 2015), S. 6 (abrufbar unter: <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf>, zuletzt aufgerufen am 16. Januar 2017). Vgl. ebenso *Hirsch*, in: Festschrift Szwarz (2009), S. 559 (560).

<sup>60</sup> Vgl. *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers zu private Dopingregeln und private Schiedsgerichte (2007), S. 22; so wurde bereits im Jahre 1861 der deutsche Turnerbund als erster nationaler Fachverband gegründet. Zu den historischen Wurzeln des Sportvereins siehe zudem *Haas/Martens*, Sportrecht (2012), S. 23. Zur Begriffsbestimmung von Verein, Verband und Vereinigung im Einzelnen siehe *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß (1999), S. 4 ff.

<sup>61</sup> *Orth/Houf*, SpuRt 2014, 226 (228).

<sup>62</sup> Die einzelnen Weltfachsportverbände sind in der Regel wiederum Mitglied im internationalen Dachverband der Sportverbände *Sportaccord* (bis 2009 noch *General Association of International Sports Federations*), welcher über 100 Organisationen beherbergt, darunter die einflussreichsten Sportfachverbände wie die FIFA (Fußball), FIAA (Leichtathletik), UCI (Radsport), FIA (Motorsport), FIS (Skisport), FINA (Schwimmsport), ITF (Tennis), FIBA (Basketball) und FEI (Pferdesport).

<sup>63</sup> So sind beispielsweise ca. 470 Radsportvereine aus Nordrhein-Westfalen im Radsportverband des Landes organisiert. Die Landesverbände sind wiederum Mitglieder (Unterverbände) im Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR), welcher der nationale Sportfachverband für die ca. 2.500 Radsportvereine in Deutschland ist. Der BDR ist wiederum Mitglied im europäischen *Verband Union Européenne de Cyclisme* (UEC) und Weltradsportverband *Union Cycliste Internationale* (UCI). Die UCI vertritt so letztlich die Interessen von 179 nationalen Radsportverbänden.

<sup>64</sup> Siehe zur Pyramidenstruktur: *Haas/Martens*, Sportrecht (2012), S. 38; *Buck-Heeb/Dieckmann*, Selbstregulierung im Privatrecht (2010), S. 67; *Schminke/Eilers*, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht (2009), S. 89 f.; *Bohn*, Regel und Recht (2008), S. 19; *C. Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote (2000), S. 42 f.; *Vieweg*, JuS 1983, 825 (826).

<sup>65</sup> *Vieweg/Staschik*, in: *Vieweg* (Hrsg.), Lex Sportiva (2015), S. 17 (25)

maßgeblichen Vergleich sportlicher Leistungen in Wettkämpfen nicht zu.<sup>66</sup> Schon aufgrund der Komplexität und der mannigfachen umfangreichen organisatorischen Fragestellungen des modernen Sports, kann eine solche Koordination nicht von einzelnen Vereinen und Veranstaltern von Wettbewerben gestemmt werden.<sup>67</sup>

Parallel hierzu sind die Sportvereine im Regelfall Mitglieder im jeweiligen sportartübergreifenden Landessportbund (LSB), an deren nationalen Spitze der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) steht, der auf Bundesebene insbesondere die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Öffentlichkeit und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC<sup>68</sup>) vertritt und ebenso die Teilnahme und Aufstellung Deutschlands an den Olympischen Spielen koordiniert.<sup>69</sup> Der DOSB ist wiederum Mitglied im Dachverband des Nationalen Olympischen Komitees in Europa und in der Vereinigung der Nationalen Olympischen Komitees (ANOC<sup>70</sup>), einem Zusammenschluss sämtlicher vom IOC anerkannten Komitees.

### 2. Vereinsautonomie

In Deutschland sind die meisten Sportvereine, die nationalen Sportfachverbände<sup>71</sup> sowie der DOSB<sup>72</sup> als (nicht-)wirtschaftliche Vereine im Sinne der §§ 21 ff. BGB rechtlich ausgestaltet und stellen damit eigenständige juristische Personen dar.<sup>73</sup> In den Regelungen der §§ 21 ff. des BGB wird der Begriff des Vereins selbst nicht definiert und als gegeben vorausgesetzt.<sup>74</sup> Die Rechtsprechung versteht unter einem Verein seit jeher den körperschaftlich organisierten Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, der einen Gesamtnamen führt und dessen Existenz von einem Wechsel der Mitglieder unabhängig ist.<sup>75</sup> Gleiches gilt für einen Verband, der ebenso als Verein im zivilrechtlichen Sinne ausgestaltet ist.<sup>76</sup> Vom Begriffsverständnis her weist ein Verband allerdings eine die übrigen Vereine überragende Organisation (zum Beispiel bestehend aus einer größeren Zahl von

---

<sup>66</sup> *Adolphsen*, SchiedsVZ 2004, 169 (172); *Adolphsen*, in: Witt et al. (Hrsg.), Die Privatisierung des Privatrechts (3. Aufl., 2014), S. 281 (283); *Pfister*, in: Fritzweiler/Pfister/Summerer (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht (3. Aufl., 2014), S. 5.

<sup>67</sup> BGHZ 128, 93 (99).

<sup>68</sup> *International Olympic Committee*.

<sup>69</sup> Siehe nur den 13. Sportbericht der Bundesregierung (2014), BT-Drucks. 18/3523, S. 17 f., 150.

<sup>70</sup> *Association of National Olympic Committees*.

<sup>71</sup> Beispielhaft Bund Deutscher Radfahrer e. V. (BDR) oder Deutscher Fußball-Bund e. V. (DFB) jeweils mit Vereinssitz in Frankfurt am Main.

<sup>72</sup> Deutscher Olympischer Sportbund e. V. mit Vereinssitz in Frankfurt am Main.

<sup>73</sup> Zur historischen Entstehung des Vereinswesens und der Sportvereine siehe nur *C. Prokop*, Die Grenzen der Dopingverbote (2000), S. 30 ff.; vgl. zudem *Haas/Martens*, Sportrecht (2012), S. 23

<sup>74</sup> *Weick*, in: Staudinger, BGB-Kommentar (2005), Buch 1 (§§ 21–79a), Vor. §§ 21 ff. BGB Rdnr. 43.

<sup>75</sup> RGZ 60, 94 (99); RGZ 76, 25 (27); RGZ 143, 212 (213 f.); RGZ 165, 140 (143). Zum Begriff siehe auch *Steinbeck*, Vereinsautonomie und Dritteinfluß (1999), S. 4.

<sup>76</sup> *Buck-Heeb/Dieckmann*, Selbstregulierung im Privatrecht (2010), S. 67.